



Newsletter der Bürgerinitiative gegen CO₂-Endlager und Fracking zu der Bundesratsinitiative aus Schleswig-Holstein und dem Eckpunktepapier Gabriels und Hendricks bzgl. der Gesetzgebung zu Fracking, 07.07.2014

Liebe Mitstreiterinnen und Mitstreiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

**Irreführung der Öffentlichkeit und Gefährdung der Bevölkerung:
ES GIBT KEIN BUNDESWEITES FRACKINGVERBOT!**

**Nun doch Verrat während der Fußball-WM (1):
Energiepolitischer Wahnsinn Fracking auf den Weg gebracht!**

Bei der Bundesratsinitiative handelt es sich keineswegs um ein Fracking-Verbot: Verboten werden sollen lediglich Frack-Maßnahmen zur "Aufsuchung und Förderung von Kohlenwasserstoffen aus unkonventionellen Lagerstätten unter Einsatz umwelttoxischer Substanzen". Dass das Weglassen giftiger Substanzen die Umweltgefährdung durch Schadstoffe kaum verringert, weil das mitgeführte Lagerstättenwasser ein noch weitaus höheres Gefährdungspotenzial besitzt, soll dabei konsequent unter den Teppich gekehrt werden. Es wird also der Rohstoffgewinnung stärker Rechnung getragen, was sich derzeit an den zahlreichen bergrechtlichen Genehmigungen zeigt, durch die bereits rund 25% der Landesfläche Schleswig-Holsteins als Claim abgesteckt wurden; in anderen Bundesländern sieht es noch katastrophaler aus.

- Wir fordern "Ein sofortiges ausnahmsloses Verbot sämtlicher Formen von Fracking bei der Erforschung, Aufsuchung und Gewinnung fossiler Energieträger. Dies ist unabhängig davon, ob die Rissbildung mit oder ohne den Einsatz giftiger Chemikalien, hydraulisch oder andersartig erzeugt wird." (2)

Der Pressesprecher der Bürgerinitiative gegen CO₂ - Endlager und Fracking Dr. Reinhard Knof bedauert die Kurzsichtigkeit der Politiker/innen bzw. deren Ausrichtung auf rein wirtschaftliche Aspekte. „Es ist bedauerlich, dass die fachliche Kompetenz der Bürgerinitiativen und Umweltverbände weder bei der Erstellung der Bundesratsinitiative, noch von Herrn Gabriel und Frau Hendricks angefragt wurde. Den Mitgliedern des Bundestages empfehlen wir, Fracking im dicht besiedelten Deutschland in jedweder Form zu verbieten, denn die durch die bisherige Erdöl- und Erdgasförderung, durch Erdölkavernen und marode Lagerstättenleitungen entstandenen Umweltschäden werden jetzt erst allmählich öffentlich bekannt.

Es gibt in Schleswig-Holstein nur wenige und flächenmäßig kleine Wasserschutzgebiete, so dass ein Verbot in diesen Bereichen für den überwiegenden Teil des Landes und die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung ohne Bedeutung ist," so Knof.

- Wir fordern deshalb die Parlamentarier dazu auf, wie bereits im letzten Jahr gegen das Frackingerlaubnisgesetz zu stimmen. Gleichzeitig sollte das Parlament die Gelegenheit nutzen, die unter Punkt 4 des Entwurfs von Gabriel und Hendricks aufgeführten Punkte für konventionelle Erdöl- und Erdgasförderung im Bergrecht und Wasserrecht vorzuschreiben. Wir schlagen Konkretisierungen der sehr schwammig formulierten Punkte vor (siehe Hintergrund)

Der BBU schreibt: „Das Eckpunkte-Papier ist in sich widersprüchlich und naturwissenschaftlich unhaltbar. So wollen Gabriel und Hendricks Fracking im Schiefergestein unterhalb von 3.000 m zulassen, obwohl sie nach eigenen Aussagen „die Auswirkungen noch nicht abschätzen können“. Das von beiden Ministern in den letzten Wochen in Aussicht gestellte ausnahmslose Verbot von Fracking im Schiefergestein ist einer Höhenbegrenzung ohne naturwissenschaftlicher Grundlage gewichen.“

Hintergrund:

Wir haben Punkt 4 der Eckpunkte Gabriels und Hendricks überarbeitet und für *konventionelle* Erdöl- und Erdgasförderung konkretisiert (in fett) :

- Die Beweislast für mögliche Bergschäden, die von Fracking-Maßnahmen bzw. Tiefbohrungen stammen können, soll den Unternehmen auferlegt werden. **Die im Bergrecht bereits verankerte Bergschadensvermutung wird auf jegliche Gewinnung von Bodenschätzen, auch auf flüssige und gasförmige Stoffe ausgeweitet.**
- Bei allen Tiefbohrungen müssen umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden. **Die Kriterien einer UVP sind per Verordnung vorab festzulegen und haben dem Stand von Wissenschaft und Technik zu entsprechen. Werden nicht alle Kriterien erfüllt, muss eine Genehmigung versagt werden.**
- Im Einzugsbereich von öffentlichen Wasserentnahmestellen oder der unmittelbaren Verwendung in Lebensmitteln (zum Beispiel Mineralwasser oder Bier) muss eine Schädigung des Grundwassers ausgeschlossen sein (wasserrechtlicher Besorgnisgrundsatz). **Dies gilt auch für die Wassergewinnung zur Lebensmittelproduktion in Gartenbaubetrieben, der Milchwirtschaft und dem Ackerbau.**
- Es ist ein umfassender Ausgangszustandsbericht zu erstellen.
- **Bei jeder Tiefenbohrung werden auch ohne Fracking zahlreiche Chemikalien eingesetzt.** Die Identität sämtlicher eingesetzter Stoffe sowie ihre voraussichtliche Menge sind offenzulegen.
- Es findet ein Grund- und Oberflächenwassermonitoring während der Betriebsphase **und bis 30 Jahre nach Stilllegung und Rückbau der Fördereinrichtung und der dazugehörigen Bauwerke statt.**
- Rückflüsse und Bohrlochintegrität werden während der **Betriebsphase und über einen Zeitraum von 30 Jahren nach Stilllegung überwacht.**
- Es gibt eine Berichtspflicht an die zuständige Behörde. **Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich zu veröffentlichen.**
- Es wird eine Verordnungsermächtigung für ein öffentliches Stoffregister bei Tiefenbohrungen eingeführt. **Eingesetzte Chemikalien müssen für den entsprechenden Einsatz zugelassen sein (REACH).**
- Alle diese strengen Vorgaben gelten auch für zurückgeförderte Flüssigkeiten und das Lagerstättenwasser. **Flowback darf als flüssiger Abfall nicht unterirdisch entsorgt werden, sondern muss nach dem Stand von Wissenschaft und Technik aufbereitet werden. Ein Verpressen von Lagerstättenwasser außerhalb der Ursprungsformation oder in der Nähe**

alter Bohrlöcher wird verboten.

Hier das Original: <http://www.bmub.bund.de/themen/wasser-abfall-boden/binnengewasser/fracking-regelung/>

Mit dem Flowback und dem Lagerstättenwasser treten hochprozentige Salze, Schwermetalle wie z.B. Quecksilber, sowie krebserregendes Benzol und radioaktive Stoffe an die Oberfläche. Je tiefer die Schicht, aus der gefördert wird, desto höher ist in der Regel der Gehalt an radioaktiven Stoffen. Flowback und Lagerstättenwasser bleiben deshalb auch ohne Chemikalien Sondermüll, der derzeit unkontrolliert in den Untergrund verpresst wird, in Niedersachsen in unverantwortlicher Weise selbst in Wasserschutzgebieten. Fracking-Vorhaben zur Gasförderung aus Schiefer- und Kohleflözgestein oberhalb von 3.000 Metern werden durch das Wasserhaushaltsgesetz keineswegs verboten, da wissenschaftlich begleitete Erprobungsmaßnahmen (einschließlich Gewinnung von Öl und Gas) zur Erforschung von Auswirkungen auf die Umwelt und den Untergrund möglich sein sollen. Fracking-Vorhaben für so genanntes „Tight Gas“ („konventionelles Fracking“) bleiben grundsätzlich möglich. Hier darf die eingesetzte Frackflüssigkeit insgesamt schwach wassergefährdend sein. Damit darf in Schleswig-Holstein in fast allen Gebieten unter Einsatz wassergefährdender Frackingflüssigkeiten gefrackt werden.

Angesichts der durch die Arbeit der Bürgerinitiativen und Umweltverbände aufgedeckten Unfälle, Schlamperien und Umweltverschmutzungen durch die konventionelle Erdöl- und Erdgasförderung in Deutschland ist es erschreckend, dass der Entwurf zur Veränderung des Wasser- und Bergrechts keine allgemeine Beweislastumkehr bei Erdöl- und Erdgasförderung vorsieht, sondern dieses nur auf Fracking-Maßnahmen beschränkt werden soll.

(1) Fracking im Bundestag: „Gibt's doch gar nicht“

<http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/fracking-im-bundestag-gibts-doch-gar-nicht-1.2013994>

(2) Korbacher Resolution der Bürgerinitiativen gegen Fracking:

<https://www.openpetition.de/petition/online/korbacher-erklaerung-der-buergerinitiativen-gegen-fracking-deutschland>

Dr. Reinhard Knof

Pressesprecher der Bürgerinitiative gegen CO₂- Endlager und Fracking

Tel.: 0162-1389223